

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

nehmen Sie bitte die Informationen zum Entschuldigungsverfahren und Beurlaubungen für die gymnasiale Oberstufe zur Kenntnis. Sie sind laut „AV Schulbesuchspflicht“ vom 22.12.2017 und der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ vom 20.09.2019 verpflichtet sich an folgende Festlegungen zu halten:

Krankmeldungen und Entschuldigungen:

1. Lernende fehlen dann entschuldigt, wenn sie von der Schule ordnungsgemäß beurlaubt oder nachträglich, bei z.B. Krankheit, entschuldigt wurde.
2. Können Lernende wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten (oder die Lernenden bei Volljährigkeit selbst) verpflichtet, die Tutor:innen über das Sekretariat davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich unter **55 94 105** in Kenntnis zu setzen und spätestens am dritten Tag nach der mündlichen Krankmeldung auch eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Eine Krankmeldung muss grundsätzlich vor der ersten Unterrichtsstunde der Lernenden erfolgen.
4. Bei der Rückkehr in die Schule haben die Lernenden unverzüglich eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z. B. Krankheit) ergeben. Volljährige Lernende legen gemäß VO-GO §3(3) als Nachweis einer Krankheit ein ärztliches Attest vor. Bitte denken Sie daran, dass die Schule und nicht die Erziehungsberechtigten das Fehlen entschuldigt.
5. In besonders begründeten Fällen kann die Schule vom ersten Tag der Erkrankung an ein ärztliches Attest verlangen.
6. Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der unter 2. genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach 3. oder ein Attest vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.
7. Bei Versäumnis einer angekündigten Leistungsüberprüfung oder eines Klausurtermins muss die mündliche Krankmeldung vor Prüfungsbeginn erfolgen. Das verpflichtend beizubringende ärztliche Attest muss das Datum des versäumten Klausurtermins tragen und muss innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem versäumten Prüfungstermin in der Schule eingegangen sein. Sollte kein Attest vorgelegt werden, wird die Leistungsüberprüfung oder Klausur mit 0 Notenpunkten bewertet.
8. Werden Lernende im Laufe des Tages krank, melden sie sich im Sekretariat ab. Im Falle einer daraufhin versäumten angekündigten Leistungsüberprüfung oder Klausur greift Punkt 7.

Wir möchten Sie bitten, im Interesse einer kooperativen Zusammenarbeit die genannten Fristen zu beachten.

Verspätungen:

1. Lernende ab der Klassenstufe 10 werden bei unbegründeten Verspätungen vom Unterricht ausgeschlossen.
2. Die entsprechende Unterrichtseinheit wird dann als unentschuldigt gewertet. Alle in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungen werden dann mit 0 Notenpunkten bewertet.

Beurlaubungen:

1. Lernende können auf vorherigen schriftlichen Antrag der Eltern oder bei volljährigen Lernenden auf eigenen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen beurlaubt werden.

Besonders begründete Ausnahmefälle stellen in der Regel dar:

1. Persönliche Gründe (z.B. ein Arztbesuch, dann ist jedoch eine Erklärung notwendig, warum dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann; Arzttermine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren.)
2. Familiäre Gründe (z.B. Eheschließungen in der nahen Verwandtschaft, Todesfälle etc...)
3. Die Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen stellt keinen besonders begründeten Ausnahmefall dar. Ebenso wenig stellen Termine für Führerscheinprüfungen oder Fahrstunden Gründe für eine Beurlaubung dar.
4. Lernende werden im Falle von Bewerbungsgesprächen oder Berufsberatungen nach vorheriger Mitteilung des Termins immer freigestellt.
5. Über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen entscheiden die Tutor:innen; über Beurlaubungen für mehr als drei Tage und vor sowie nach den Schulferien entscheidet die Schulleitung.
4. Beurlaubungsanträge sind von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Lernenden mindestens eine Woche vor Beginn des Beurlaubungszeitraums bei den jeweiligen Tutor:innen einzureichen.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht:

1. Bleiben Lernende länger als einen Tag unentschuldig dem Unterricht fern, müssen die Tutor:innen umgehend mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufnehmen.
2. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an zehn oder mehr Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fern, gilt dies als eine nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne von § 63 Absatz 1 Satz 2 SchulG, die eine Entlassung aus der Schule zur Folge haben kann. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag.
3. Es wird der Ausschluss von der Schule durch das Schulamt angedroht, wenn Lernende im Verlauf von zwei Monaten an fünf Schultagen bzw. sechs Monaten an sieben Schultagen ganz oder auch nur stundenweise unentschuldig fehlt. Bei der Berechnung bleiben die Ferienzeiten unberücksichtigt. Fehlzeiten, die sich zum Ende eines Schuljahres angesammelt haben, werden im folgenden Schuljahr weitergezählt. Beim Erreichen weiterer unentschuldigter Fehlzeiten nach einer Abmahnung werden die Lernenden durch das Schulamt vom Besuch der Schule ausgeschlossen.
4. Laut § 15 Absatz 4 (VO-GO) kann eine Zeugnisnote nur gebildet werden, wenn ein Schüler oder eine Schülerin je Schul- bzw. Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, gelten nach Absatz 7 desselben Paragraphen im Hinblick auf die Belegverpflichtung und die Gesamtqualifikation als nicht belegt und können ggf. einen Rücktritt oder nach § 2 Absatz 6 (VO-GO) das Beenden der Schullaufbahn zur Folge haben.

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der Belehrung über Entschuldigungen und Beurlaubungen.

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Tutorium

Unterschrift der Erziehungsberechtigten/
der volljährigen Lernenden

Ich wurde zu folgenden Verfahrensweisen an der Mildred-Harnack-Schule nochmals belehrt:

- Haus- und Schulordnung
- **Bei Verspätungen besteht kein Anspruch** darauf, noch in den Unterricht gelassen zu werden.
- Krankmeldungen müssen grundsätzlich am ersten Krankheitstag **bis 10.00 Uhr** erfolgen, ggf. telefonisch.
- Krankmeldungen zu Klausuren müssen VOR Klausurbeginn, auf jeden Fall bis spätestens 10.00 Uhr erfolgen, ggf. telefonisch.
- **Die ärztliche Bescheinigung muss vom selben Tag** (oder früher) sein und muss spätestens am dritten Unterrichtstag nach Krankschreibung (z.B. Klausur am Montag; Schein bis Donnerstag!) in der Schule vorliegen.
- Nichteinhaltung der Fristen ist gleichgesetzt mit unentschuldigter Fehlzeit.
- Verhalten im Brandfall oder anderen Alarmen
- Umgang mit Mobiltelefonen/Smartphones, insbesondere das Verbot der Nutzung im Unterricht und das Verbot von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen aller Art in der Schule

Datum: _____

Tutorium: _____

NAME	UNTERSCHRIFT	NAME	UNTERSCHRIFT
1		16	
2		17	
3		18	
4		19	
5		20	
6		21	
7		22	
8		23	
9		24	
10		25	
11		26	
12		27	
13		28	
14		29	
15		30	

Anhang

1. Hausordnung
2. Brandschutzordnung
3. Datenschutz / Belehrung Smartphones
4. Vordruckblatt des Laufzettels zur Vorlage beim Fachlehrer
5. Vordruckblatt Androhung Entfernung aus Oberstufe
6. Vordruckblatt keine Bewertung aufgrund von Fehlzeiten
7. Vordruckblatt Fehlzeiten Zwischenzeugnis (nur relevant für 1. Halbjahr E-Phase)